

Patentgesetz

Seminar:

Informatik und Recht

Vortragende:

Sven Wittig

Matthias Kammler

Patentgesetz (PatG)

Gliederung

1. Einleitung/Geschichte
2. Patentgesetz (Aufbau)
3. Patentgesetz (Inhalt)
4. Patentanmeldung
5. Patentführerschein
6. Europäisches Patent
7. Softwarepatente
8. Fallbeispiele

1. Einleitung/ Geschichte

1. Einleitung/ Geschichte

Patentgesetz (PatG)

- Antike: Handwerker nicht hoch angesehen → Erfindungen nicht schützenswert
- Renaissance: Interesse an Wissenschaft stieg, Erfindungen wurden mit Privilegien belohnt
- 1474 das erste allgemeine Patentgesetz der Welt in Venedig
- Deutschland: Kein Patentgesetz, aber auch gewissen Privilegien für die Erfinder
- in England & Niederlande gab es ebenfalls erste Schutzrechte

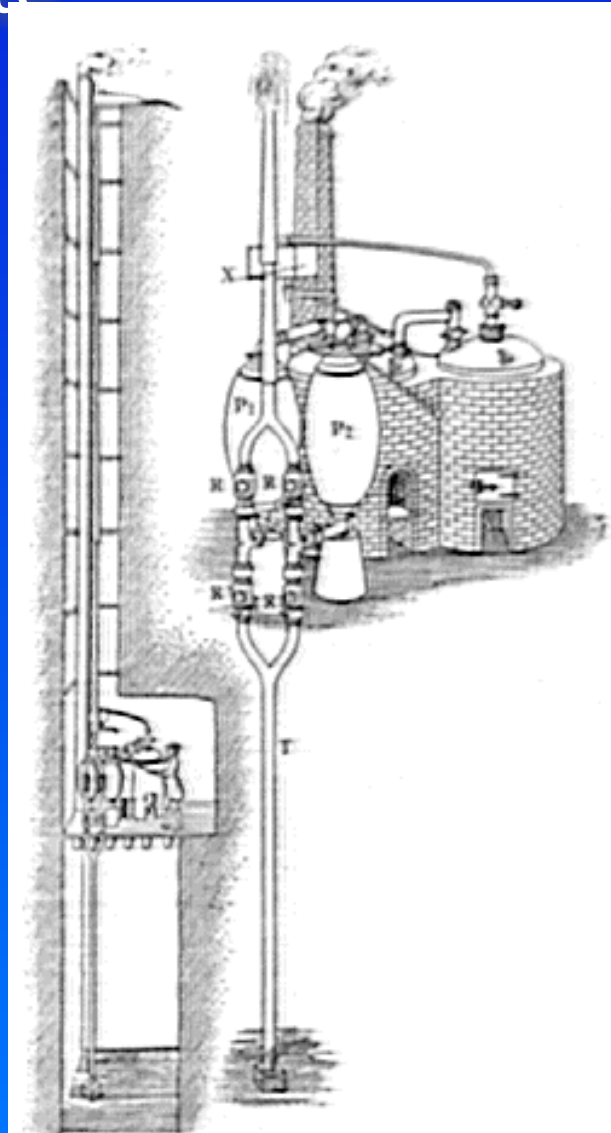
1. Einleitung/ Geschichte

Patentgesetz (PatG)

- ab ca. 1530 wurden erste Schutzrechte an die Erfinder vom Landesherren oder vom Kaiser verliehen
- Zünfte gegen Patentschutz:
 - Gleichheit für alle → keine Weiterentwicklung
- 1698 wurde die erste Dampfmaschine patentiert
- 1874 Gründung des Patentschutzvereins in Deutschland
- 25. Mai 1877 Erlassung des Reichspatentgesetzes
- erstes gesamtdeutsche Patent wurde 1877 Johann Zeltner erteilt
- aktuelle Fassung ist in Kraft seit 1. Januar 1981

1. Einleitung/ Geschichte

Patentgesetz
(PatG)



1. Einleitung/ Geschichte

Patentgesetz (PatG)

- ab ca. 1530 wurden erste Schutzrechte an die Erfinder vom Landesherren oder vom Kaiser verliehen
- Zünfte gegen Patentschutz:
 - Gleichheit für alle → keine Weiterentwicklung
- 1698 wurde die erste Dampfmaschine patentiert
- 1874 Gründung des Patentschutzvereins in Deutschland
- 25. Mai 1877 Erlassung des Reichspatentgesetzes
- erstes gesamtdeutsche Patent wurde 1877 Johann Zeltner erteilt
- aktuelle Fassung ist in Kraft seit 1. Januar 1981

1. Einleitung/ Geschichte

Das Patentamt

Patentgesetz (PatG)

- Juli 1877 wurde das Kaiserliche Patentamt in Berlin gegründet
- 1919 Umbenennung in Reichspatentamt
- nach Ende des Zweiten Weltkrieges musste das Patentamt Tätigkeit einstellen
- 1. Oktober 1949 entstand das Deutsche Patentamt in München
- 1951 Wiedereröffnung der Stelle in Berlin
- seit 1998 DPMA

1. Einleitung/ Geschichte

Das Patentamt

Patentgesetz
(PatG)



1. Einleitung/ Geschichte

Das Patentamt

Patentgesetz (PatG)

- Juli 1877
- 1919 U
- nach E
- Tätigke
- 1. Okto
- in Mün
- 1951 W
- seit 199



gegründet

entamt

1. Einleitung/ Geschichte

Das Patentamt

Patentgesetz (PatG)

- Juli 1877 wurde das Kaiserliche Patentamt in Berlin gegründet
- 1919 Umbenennung in Reichspatentamt
- nach Ende des Zweiten Weltkrieges musste das Patentamt Tätigkeit einstellen
- 1. Oktober 1949 entstand das Deutsche Patentamt in München
- 1951 Wiedereröffnung der Stelle in Berlin
- seit 1998 DPMA

2.

Patengesetz (Aufbau)

2. Patentgesetz (Aufbau)

Patentgesetz (PatG)

1. Abschnitt: Das Patent §§ 1–25
2. Abschnitt: Patentamt §§ 26–33
3. Abschnitt: Verfahren vor dem Patentamt §§ 34–64
4. Abschnitt: Patentgericht §§ 65–72
5. Abschnitt: Verfahren vor dem Patentgericht §§ 73–99
6. Abschnitt: Verfahren vor dem Bundesgerichtshof §§ 100–122
7. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften §§ 123–128a
8. Abschnitt: Verfahrenskostenhilfe §§ 129–138
9. Abschnitt: Rechtsverletzungen §§ 139–142
10. Abschnitt: Verfahren in Patentstreitsachen §§ 143–145
11. Abschnitt: Patentberühmung § 146
12. Abschnitt: Übergangsvorschriften § 147

3.

Patengesetz (Inhalt)

§ 1 PatG – Voraussetzung der Erteilung

- (1) Patente werden für Erfindungen erteilt, die **neu** sind, auf einer **erfinderischen Tätigkeit** beruhen und **gewerblich anwendbar** sind.

- (2) Patente werden für Erfindungen im Sinne von Absatz 1 auch dann erteilt, wenn sie ein Erzeugnis, das **aus biologischem Material besteht oder dieses enthält**, oder wenn sie ein Verfahren, mit dem biologisches Material hergestellt oder bearbeitet wird oder bei dem es verwendet wird, zum Gegenstand haben. Biologisches Material, das mit Hilfe eines technischen Verfahrens aus seiner natürlichen Umgebung isoliert oder hergestellt wird, kann auch dann Gegenstand einer Erfindung sein, wenn es in der Natur schon vorhanden war.

§ 1 PatG – Voraussetzung der Erteilung (Fortsetzung)

(3) Als Erfindungen im Sinne des Absatzes 1 werden insbesondere **nicht** angesehen:

- Entdeckungen sowie **wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden**;
- **ästhetische Formschöpfungen**;
- Pläne, Regeln und Verfahren für **gedankliche Tätigkeiten**, für Spiele oder für
geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;
- die **Wiedergabe von Informationen**.

(4) Absatz 3 steht der Patentfähigkeit nur insoweit entgegen, als für die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten als solche Schutz

§ 1a PatG – Biotechnologische Erfindung

- (1) Der **menschliche Körper in den einzelnen Phasen** seiner Entstehung und Entwicklung, einschließlich der Keimzellen, sowie die bloße Entdeckung eines seiner Bestandteile, einschließlich der Sequenz oder Teilsequenz eines Gens, **können keine patentierbaren Erfindungen** sein.

- (2) Ein **isolierter Bestandteil des menschlichen Körpers** oder ein auf andere Weise durch ein technisches Verfahren gewonnener Bestandteil, einschließlich der Sequenz oder Teilsequenz eines Gens, kann eine patentierbare Erfindung sein, selbst wenn der Aufbau dieses Bestandteils mit dem Aufbau eines natürlichen Bestandteils identisch ist.

§ 1a PatG – Biotechnologische Erfindung (Fortsetzung)

- (3) Die **gewerbliche Anwendbarkeit** einer Sequenz oder Teilsequenz eines Gens muss in der Anmeldung **konkret unter Angabe** der von der Sequenz oder Teilsequenz **erfüllten Funktion** beschrieben werden.

- (4) [...]

§ 10 PatG – Wirkung des Patents: Verbot der mittelbaren Benutzung

- (1) Das Patent hat ferner die Wirkung, dass es **jedem Dritten verboten** ist, ohne Zustimmung des Patentinhabers im Geltungsbereich dieses Gesetzes anderen als zur Benutzung der patentierten Erfindung berechtigten Personen **Mittel**, die sich auf ein wesentliches Element der Erfindung beziehen, zur Benutzung der Erfindung im Geltungsbereich dieses Gesetzes **anzubieten oder zu liefern**, wenn der Dritte weiß oder es aufgrund der Umstände offensichtlich ist, dass diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, **für die Benutzung der Erfindung** verwendet zu werden.

§ 10 PatG - Wirkung des Patents: Verbot der mittelbaren Benutzung (Fortsetzung)

- (2) Absatz ist **nicht anzuwenden**, wenn es sich bei den Mitteln um allgemein **im Handel erhältliche Erzeugnisse** handelt, es sei denn, dass der Dritte den Belieferten bewusst veranlasst, in einer nach § 9 Satz 2 verbotenen Weise zu handeln.
- (3) **Personen**, die die in § 11 Nr. 1 bis 3 genannten Handlungen vornehmen, gelten im Sinne des Absatzes 1 **nicht als Personen**, die zur Benutzung der Erfindung berechtigt sind.

3. Patentgesetz (Inhalt)

Patentgesetz (PatG)

§ 16 PatG – Patentdauer, Zusatzpatent

- (1) Das **Patent dauert zwanzig Jahre**, die mit dem Tag beginnen, der auf die Anmeldung der Erfindung folgt. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung oder weitere Ausbildung einer anderen, dem Anmelder durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann er bis zum Ablauf von achtzehn Monaten nach dem Tag der Einreichung der Anmeldung oder, sofern für die Anmeldung ein früherer Zeitpunkt als maßgebend in Anspruch genommen wird, nach diesem Zeitpunkt die Erteilung eines **Zusatzpatents** beantragen, **das mit dem Patent für die ältere Erfindung endet**.
- (2) **Fällt das Hauptpatent** durch Widerruf, durch Erklärung der Nichtigkeit oder durch Verzicht fort, so wird das **Zusatzpatent zu einem selbständigen Patent**; seine Dauer bestimmt sich nach dem Anfangstag des Hauptpatents. Von mehreren Zusatzpatenten wird **nur das erste selbständig**; die übrigen gelten als dessen Zusatzpatente.

§ 31 PatG – Einsicht in die Akten, Register, Erfinderbenennung

- (1) Das **Patentamt gewährt jedermann auf Antrag Einsicht in die Akten** sowie in die zu den Akten gehörenden Modelle und Probestücke, wenn und soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Jedoch steht die Einsicht in das Register und die Akten von Patenten einschließlich der Akten von Beschränkungsverfahren (§ 64) jedermann frei.

- (2) In die **Akten von Patentanmeldungen steht die Einsicht jedermann frei**, wenn der **Anmelder** sich gegenüber dem Patentamt **mit der Akteneinsicht einverstanden** erklärt und den Erfinder benannt hat oder wenn seit dem Anmeldetag (§ 35 Abs. 2) oder, sofern für die Anmeldung ein früherer Zeitpunkt als maßgebend in Anspruch genommen wird, seit diesem Zeitpunkt **achtzehn Monate verstrichen** sind
und ein Hinweis nach § 32 Abs. 5 veröffentlicht worden ist.

§ 31 PatG – Einsicht in die Akten, Register, Erfinderbenennung (Fortsetzung)

- (3) Soweit die Einsicht in die Akten jedermann freisteht, steht die Einsicht auch in die **zu den Akten gehörenden Modelle und Probestücke jedermann frei.**
- (4) [...]
- (5) In die Akten von Patentanmeldungen und Patenten, für die gemäß § 50 jede Veröffentlichung unterbleibt, kann das **Patentamt nur nach Anhörung der zuständigen obersten Bundesbehörde Einsicht gewähren**, wenn und soweit ein besonderes schutzwürdiges Interesse des Antragstellers die Gewährung der Einsicht geboten erscheinen lässt und hierdurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nicht zu erwarten ist. Wird in einem Verfahren eine Patentanmeldung oder ein Patent nach § 3 Abs. 2 Satz 3 als Stand der Technik entgegengehalten, so ist auf den diese Entgegenghaltung betreffenden Teil der Akten Satz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 33 PatG – Angemessene Entschädigung nach Offenlegung

- (1) Von der Veröffentlichung des Hinweises gemäß § 32 Abs. 5 an kann der Anmelder von demjenigen, **der den Gegenstand der Anmeldung benutzt** hat, obwohl er wusste oder wissen musste, dass die von ihm benutzte Erfindung Gegenstand der Anmeldung war, eine nach **den Umständen angemessene Entschädigung verlangen**; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (2) Der **Anspruch besteht nicht**, wenn der **Gegenstand** der Anmeldung **offensichtlich nicht patentfähig** ist.
- (3) Auf die **Verjährung finden die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buches 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung** mit der Maßgabe, dass die Verjährung frühestens ein Jahr nach Erteilung des Patents eintritt. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, findet § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 142 PatG – Strafen

(1) Mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft**, wer ohne die erforderliche Zustimmung des Patentinhabers oder des Inhabers eines ergänzenden Schutzzertifikats (§§ 16 a, 49 a)

1. ein **Erzeugnis**, das Gegenstand des Patents oder des ergänzende Schutzzertifikats ist (§ 9 Satz 2 Nr. 1), **herstellt oder anbietet, in Verkehr bringt, gebraucht oder zu einem der genannten Zwecke entweder einführt oder besitzt** oder
2. ein **Verfahren**, das Gegenstand des Patents oder des ergänzenden Schutzzertifikats ist (§ 9 Satz 2 Nr. 2), **anwendet oder zur Anwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet.**

Satz 1 Nr. ist auch anzuwenden, wenn es sich um ein Erzeugnis

§ 142 PatG – Strafen (Fortsetzung)

- (2) Handelt der Täter gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 126 PatG – Amts- und Gerichtssprache

Die Sprache vor dem Patentamt und dem Patentgericht ist **deutsch**,
sofern
nichts anderes bestimmt ist.

4.

Patentanmeldu
ng

4. Patentanmeldung

Patentgesetz (PatG)

Allgemein:

rund 80% der Anträge werden aufgrund bestehender Patente abgelehnt
daher gründliche Recherche unerlässlich (Patentanwalt, DEPATIS-System)

Unterlagen:

Antragsformular, technische Beschreibung, aktueller Stand der Technik, Aufbau und Vorteile der eigenen Erfindung, Benennung
alle Dokumente in 3-facher Ausführung

Kosten:

Anmeldegebühr: 60€ ; Prüfungsgebühr: 350€ (inkl. 2 Jahre Patentschutz);

3-20 Patentschutzjahr Staffelung von 70 - 1940€;

zusätzlich Kosten zur Verteidigung der Rechte

5.

Patentführersch
ein

5. Patentführerschein

Patentgesetz (PatG)

Projekt zur virtuellen Fortbildung

betrieben durch Patentvermarktungsgesellschaft PROvendis und
Informations-, Telekommunikations-, Medienrecht

Kurse: „Patente an Hochschulen“ und „Kooperation zwischen Hochschule
und Wirtschaft“

beide Kurse werden mit einem Test abgeschlossen

Beispielfrage: Was ist patentierbar?

- a) Therapeutische Verfahren
- b) Anwendung einer Entdeckung
- c) mathematische Methoden
- d) chirurgische Verfahren

6. Europäisches Patent

Europäisches Patentübereinkommen (EPÜ)

- ⇒ 1973 von 16 Europäischen Mitgliedstaaten unterzeichnet
- ⇒ 1977 in Kraft getreten
- ⇒ mit EU Erweiterung erweitert sich auch der Geltungsbereich des Übereinkommen
- ⇒ Ziel des Übereinkommens: Vereinheitlichung des Patentrechts innerhalb Europas und Schaffung einer zentralen Anlaufstelle für die Anmeldung

Europäisches Patentamt (EPA)

zuständig für:

- Anmeldung
- Prüfung des Antrags
- Erteilungsverfahren
- Beschwerdeverfahren

aber: Erteilung des Patents und Gerichtsstand bleiben nationale Angelegenheit

Vorteile eines europäischen Patentes

- Anmeldung für das europäische Patent muss in eine der Amtssprachen
Deutsch, Englisch oder Französisch erfolgen
- Zeit- und Kostenersparnis (ab Eintragung in 3 Mitgliedstaaten)
- Wahlrecht des Anmeldenden, in welchem Land das Patent eingetragen werden soll
- das Patent unterliegt dem jeweiligen nationalen Recht und ist dem nationalem Patent gleichwertig
- europäisches Recht findet dann Anwendung, wenn Patente nur registriert werden oder Laufzeit, Schutzbereich und Hochwertigkeit der Prüfung unter

Ausblick: europäisches Gemeinschaftspatent

+Vorteile: Patentschutz in der gesamten EU

Kosteneffizienz ist umstritten

- Gefahren: Übersetzungsfehler

Ungleichbehandlung der KMU (Klein- und mittlere Unternehmen) durch Übermacht der Anwälte der Großkonzerne

Monopolmachtstellung kann begründet werden

- strittig ist, ob Trivialpatente gefördert werden bzw. die Einführung von Softwarepatenten begünstigt wird
- negative Beeinflussung der Qualität

7.

Softwarepatente

7. Softwarepatente

Patentgesetz (PatG)

umstrittene RL zu Softwarepatenten

Gefahr der trivialen Erfindungen (Vgl. Klageswesen in den USA)

Dschungel aus Softwarepatenten erschwert Softwareentwicklung

eine Folge von Anweisungen und Befehlen kann nicht patentrechtlich geschützt werden

aber: Schutz eines technischen Algorithmus

weite Auslegung der entsprechenden Paragraphen bspw.
Patentschutz für die Verbesserung des Kontrastes eines Bildes

bislang werden Softwarepatente von nationalen Gerichten für unzulässig erklärt

Ziel: Interessenschutz von Erfindern, Nutzern und Gesellschaft,
Weiterentwicklung von offenen Standards

Beispiele für Softwarepatente

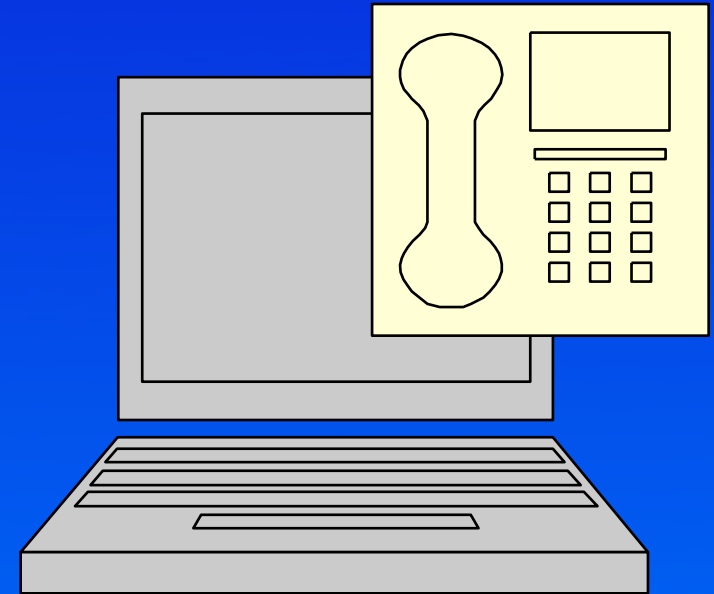
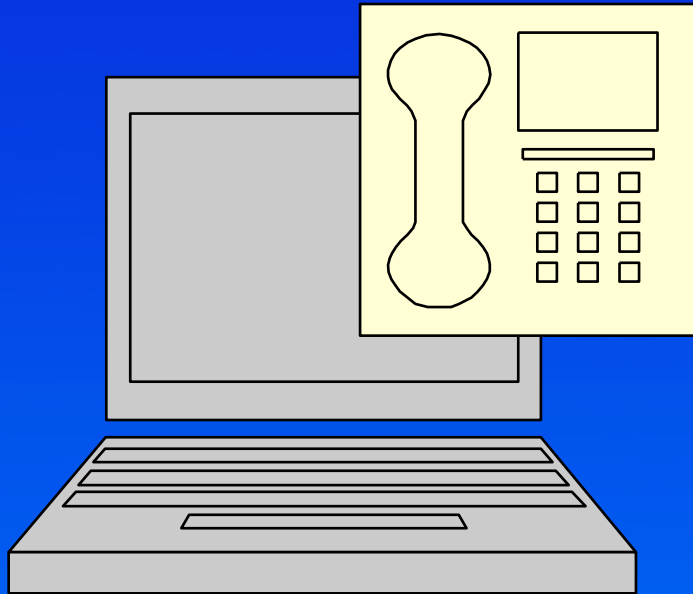
a) Amazon.de: das Einkaufen über ein elektronisches Kommunikationsnetz mittels Cookies

b) Geschenkbestellung: Software die Bestellung über einen Web-Shop entgegennimmt, um sie einem Dritten als Geschenk senden zu lassen

Beispiel 1

8. Fallbeispiele

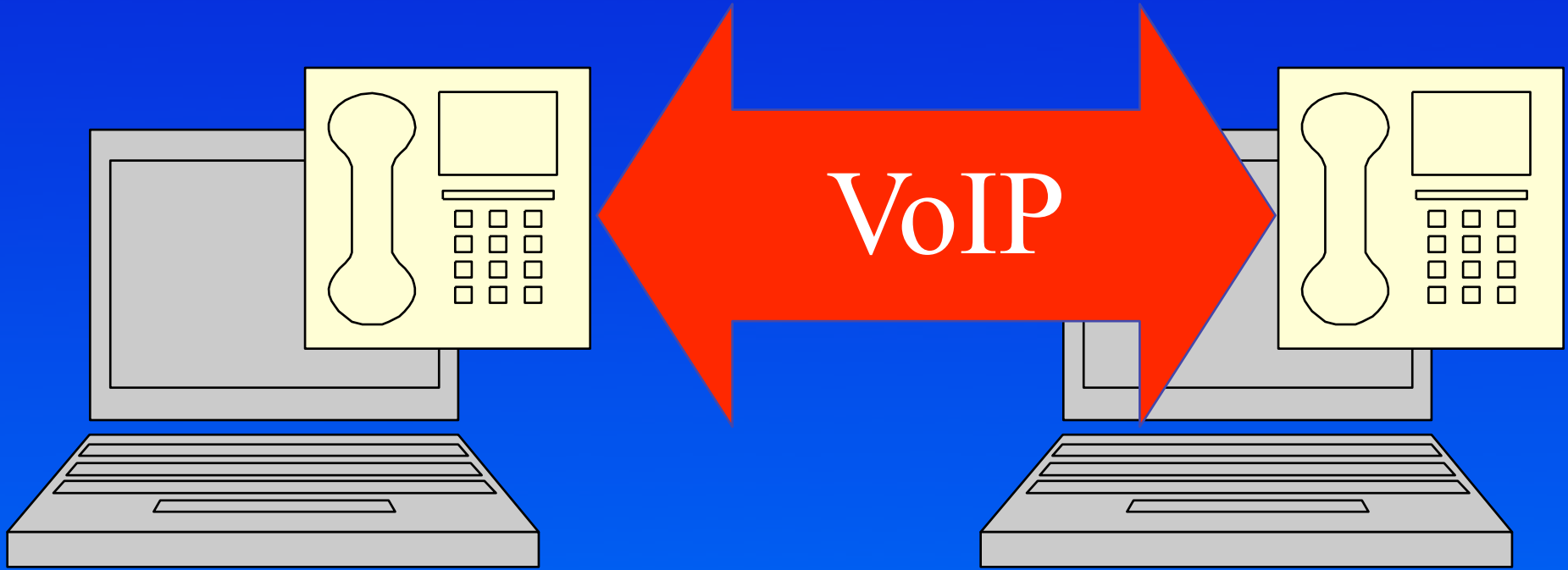
Patentgesetz (PatG)



Beispiel 1

8. Fallbeispiele

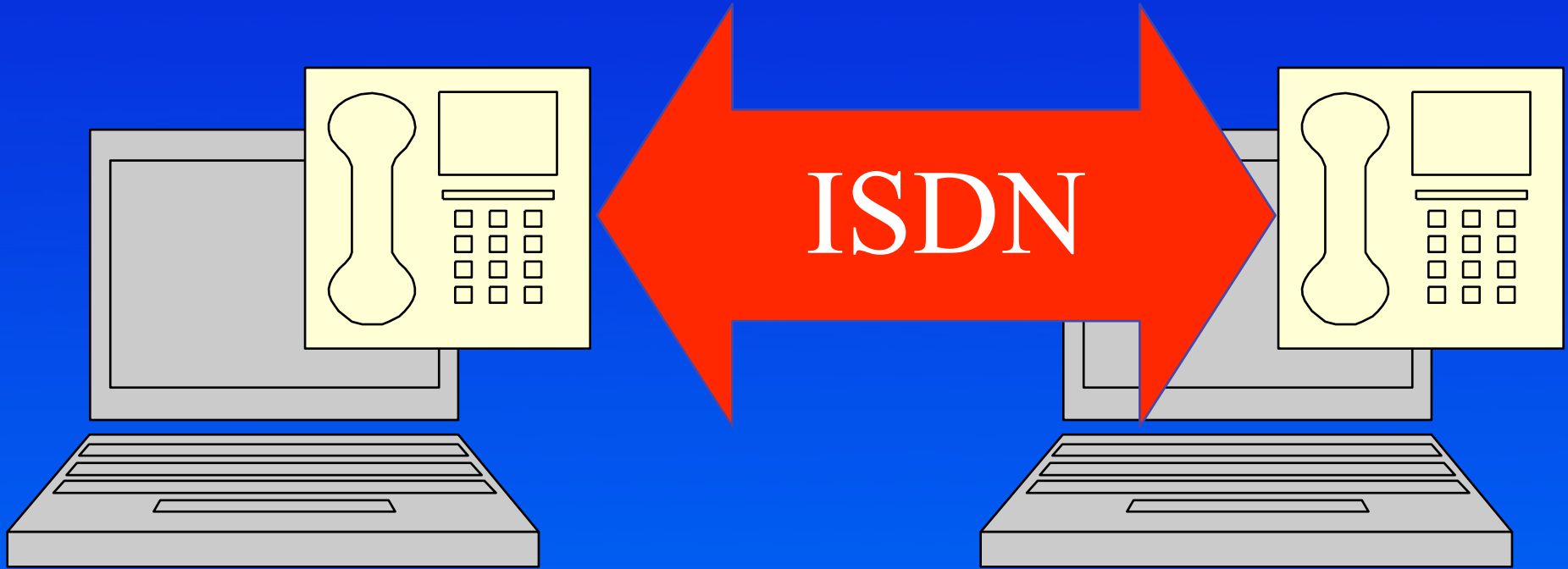
Patentgesetz
(PatG)



Beispiel 1

8. Fallbeispiele

Patentgesetz
(PatG)



Beispiel 1

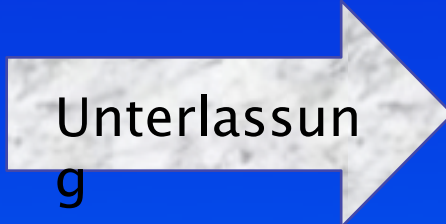
Beispiel 1



Beispiel 1

8. Fallbeispiele

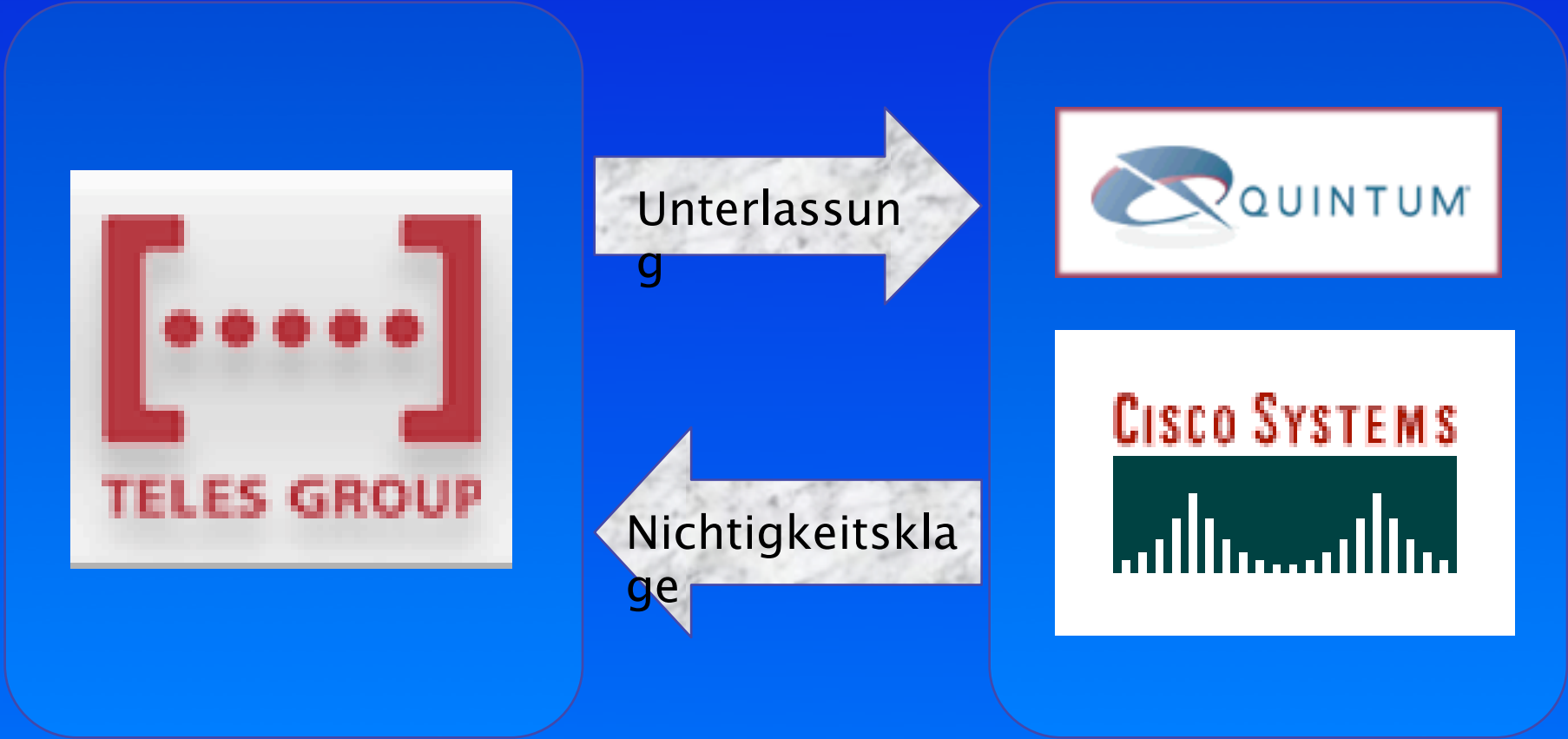
Patentgesetz (PatG)



Beispiel 1

8. Fallbeispiele

Patentgesetz (PatG)



Beispiel 1

Beispiel 2

8. Fallbeispiele

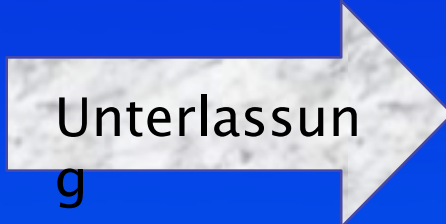
Patentgesetz
(PatG)

The image shows the word "Canon" in a bold, red, sans-serif font centered on a white rectangular background. This white background is itself centered within a larger blue rounded rectangle.The image shows the word "Pelikan" in a white, stylized, cursive font on a dark blue rectangular background. To the right of the text is a circular emblem containing a white pelican feeding its young in a nest. This logo is centered within a larger blue rounded rectangle.

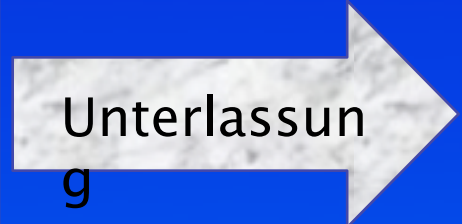
Beispiel 2

8. Fallbeispiele

Patentgesetz
(PatG)



Beispiel 2



Beispiel 2

Beispiel 3

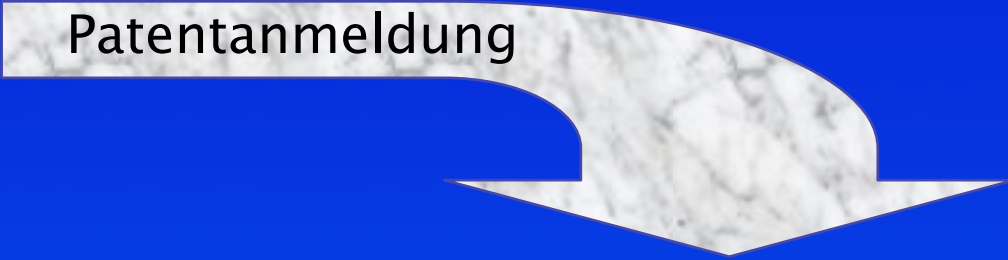
Michael Herrmann

Beispiel 3

8. Fallbeispiele

Michael Herrmann

Patentanmeldung



Patentgesetz
(PatG)

www.firma.stadtkürzel.de

Beispiel 3

8. Fallbeispiele

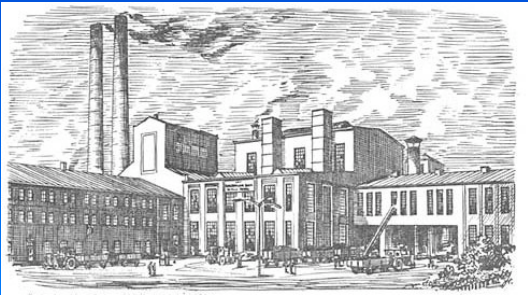
Patentgesetz
(PatG)

Michael Herrmann

Patentanmeldung

Abmahnung

www.firma.stadtkuerzel.de



Beispiel 3

8. Fallbeispiele

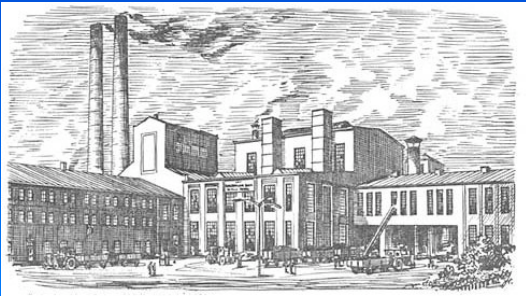
Patentgesetz
(PatG)

Michael Herrmann

Patentanmeldung

Abmahnung

www.firma.stadtkuerzel.de



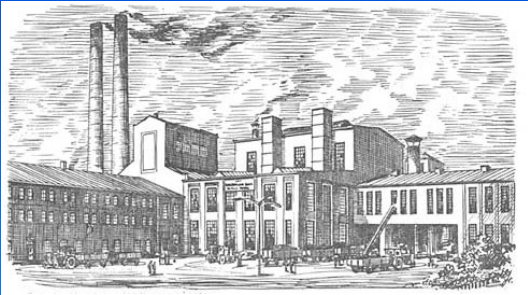
Nichtigkeitsklage

Beispiel 3

8. Fallbeispiele

Michael Herrmann

Abmahnung



Patentanmeldung

Patentgesetz
(PatG)

www.firmenadtkürzel.de

Nichtigkeitsklage

Beispiel 3

?

?

?

?

?

Fragen?

?

?

?

?

?

?